GLÖZ Vorgaben auf Ackerland im Herbst 2023



(Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in

Gutem Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand)

- GLÖZ 5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion
- **GLÖZ 6** Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
- GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland
- GLÖZ 8 Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen

GLÖZ 5 - Erosionsschutz

Die Einstufung der Flächen in Erosionsgefährdungsklassen wurde geändert. Das Auftreten und die Intensität von (Stark-)Niederschlägen fließt jetzt in die Berechnung mit ein.

Bitte prüfen selber Ihre Flächen in FIONA auf die aktuelle Einstufung: FIONA GIS – "Umweltdaten" – "GLÖZ 5 Erosionskulisse Wasser". Viele Flurstücke, die früher ohne Erosionsgefährdung waren, sind nun als erosionsgefährdet eingestuft, oder wurden eine Stufe höher bewertet als es früher war. In der Summe sind wesentlich mehr Flächen als erosionsgefährdet kartiert als es bislang war.

Die Klassen heißen nun $K_{Wasser1}$ und $K_{Wasser2}$ (früher: $CC_{Wasser1}$ und $CC_{Wasser2}$).

CrossCompliance wurde durch Konditionalität ersetzt.

Detailregelungen zu GLÖZ 5 sind in einem extra Merkblatt "Vorgaben zu GLÖZ 5 Erosionsschutz" genau beschrieben

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung Ackerflächen (gültig ab Herbst '23)

Vorgaben:

- Bodenbedeckung auf mind. 80% der betrieblichen Ackerflächen, grundsätzlich vom 15. November bis 15. Januar Folgejahr -> gilt ab Herbst 2023!!
- Unabhängig von der Betriebsgröße
- umsetzbar mittels Winterkultur, Zwischenfrüchte (auch kombinierbar mit FAKT E1.2), mehrjährige Kulturen (z.B. Ackergras, Kleegras), Stoppelbrache von Getreide und Mais; Mulchauflage von Ernteresten und Zwischenfrüchten auf der Fläche belassen; flache, mischende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Kurzscheibenegge, Leichtgrubber, Großfederzinkenegge, ...), kein Pflug → kein "leerer", "schwarzer" Acker über Winter

Ausnahmen:

- bei Ackerflächen mit schweren Böden (über 17% Tongehalt) gilt der Zeitraum der Bodenbedeckung von Ernte der Kultur bis 1. Oktober. Um zu überprüfen, ob Ihre Flächen zu den "schweren Böden" gehören, gilt die Kartierung "GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung schwere Böden" in FIONA (im GIS – Menü – "Umweltdaten"). Auf diesen Böden darf eine "Winterfurche" vor einer Sommerkultur gezogen werden.
- bei Ackerflächen, die laut Kartierung nicht zu den schweren Böden gehören, und wie bei uns im Landkreis üblich über 300m über Meeresspiegel liegen, gilt bei geplanter Aussaat von frühen Sommerkulturen (Hafer, Sommergerste, ...): Zeitraum der Bodenbedeckung 15.
 September bis 15. November. Die Aussaat muss dann bis 15. April durchgeführt werden.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

Ausgenommen sind Betriebe:

- unter 10 ha betrieblicher Ackerfläche
- bei denen über 75% der beihilfefähigen Fläche Dauergrünland ist
- bei denen über 75% der Ackerfläche Gras/Grünfutter, Brache oder Leguminosen ist (vgl. Regelung Greening 2015-2022)
- Ökobetriebe

Diese Fruchtfolgeregelung wurde für 2023 ausgesetzt und ist ab 2024 "scharfgeschalten". Es wird für nächstes Jahr, laut aktuellem Kenntnisstand, keine Ausnahme von dieser Regelung mehr geben. **Vorgaben:**

- auf 33% der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel stattfinden
- auf weiteren 33% der Ackerfläche darf dieselbe Kultur 2mal in Folge angebaut werden, sofern eine Untersaat oder eine Zwischenfrucht etabliert wird. Hierbei muss die Zwischenfrucht-Aussaat bis 15. Oktober erfolgt sein und darf erst ab 16. Februar eingearbeitet werden. Regelung z.B. passend für Silomais nach Silomais. Spätestens im dritten Jahr muss aber trotzdem ein Fruchtwechsel erfolgen. Hierbei wird die Jahreshistorie des einzelnen Schlages beachtet!!
- auf dem verbleibenden Drittel darf ohne Auflagen dieselbe Kultur 2mal in Folge angebaut werden. Auch hier muss spätestens im dritten Jahr verpflichtend der Kulturwechsel erfolgen.
- Aufgepasst: die Z\u00e4hlung der Jahre begann bereits im Jahr 2022!!
 Beispiel: wurde in 2022 und in diesem Jahr Mais auf dem Schlag xy angebaut, so darf dort in 2024 kein Mais mehr angebaut werden.

Hierbei gilt es zu beachten, dass Silomais und Körnermais als eine (dieselbe) Kultur angesehen werden. Außerdem wird der Anbau von Mais und Mais-Gemenge (z.B. mit Stangenbohnen) ebenso als dieselbe Kultur betrachtet. Im Gegensatz dazu werden Winter- und Sommergetreide (z.B. Wintergerste und Sommergerste), sowie Dinkel und Winterweizen als unterschiedliche Kulturen eingestuft und der Fruchtwechsel ist erfüllt.

Bei Ackerfutterbau (Ackergras, Kleegras, Luzerne, Rotklee, ...) gelten diese GLÖZ 7-Auflagen nicht, sie können mehrjährig angebaut werden. Das Thema der Grünlandentstehung nach mehr als 5 Jahren ist wie bisher bekannt zu beachten.



GLÖZ 8 – Mindestanteil nicht-produktiver Flächen (4% Stilllegung)

Ausgenommen sind grundsätzlich Betriebe:

- unter 10 ha betrieblicher Ackerfläche
- bei denen über 75% der beihilfefähigen Fläche Dauergrünland ist
- bei denen über 75% der Ackerfläche Gras/Grünfutter, Brache oder Leguminosen ist (vgl. Regelung Greening 2015-2022)
- keine Ausnahme für Ökobetriebe!

Vorgaben:

- 4% der betrieblichen Ackerfläche muss stillgelegt werden. Dies kann erfolgen durch das Anlegen einer ganzjährigen Brache, Selbstbegrünung oder aktive Begrünung.
- Eine Ausnahmeregelung, wie dieses Jahr, mit fiktiver Kennzeichnung der Stilllegung, wird es nach jetzigem Kenntnisstand in 2024 nicht mehr geben!
- Der Brachezeitraum beginnt jetzt, nach der Ernte der diesjährigen Hauptkultur!
- Mulchen/Mähen des Aufwuchses ist nur vor dem 1. April und nach dem 15. August möglich.
 Von 1. April bis 15. August gilt der neue verlängerte Pflegeverbotszeitraum!
 (Früher: 30. Juni)
- Nach dem Ende des Pflegeverbotszeitraumes ist **keine Beerntung/Abfuhr des Aufwuchses erlaubt**. Der Aufwuchs muss auf der Fläche verbleiben.
- Eine Bodenbearbeitung nach der Aussaat der aktiven Begrünung oder während des Zeitraumes der Selbstbegrünung ist nicht erlaubt.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Eine Bodenbearbeitung nach dem Brachezeitraum ist grundsätzlich ab dem 1. September des Antragsjahres (2024) möglich, bei Wintergerste und Raps ist dies bereits ab 15. August. Folgt eine Sommerung im darauffolgenden Jahr (2025), darf die Bodenbearbeitung erst ab dem 01.01.2025 erfolgen.
- Die Mindest-Schlaggröße für eine Brachefläche betragt 0,1 ha.
- Für die Brache können ebenso kartierte Landschaftselemente (Hecken, Feldgehölze, ...)
 angerechnet werden (vgl. bisherige ÖVF-Landschaftselemente). Für diese ist die
 Mindestschlaggröße von 0,1 ha nicht erforderlich. Diese müssen in FIONA als K-LE mit dem
 Nutzcode 040 gekennzeichnet werden.
- Die Brachefläche kann jährlich wechseln, sie kann aber auch mehrere Jahre hintereinander auf derselben Fläche erbracht werden (schlechter Standort, nass, Waldschatten, ...). Ähnlich wie bei der bisherigen ÖVF-Brache besteht keine Gefahr der Dauergrünlandentstehung nach 5 Jahren.
- Eine FAKT-Herbstbegrünung (z.B. E1.2) ist jetzt im Herbst vor einer GLÖZ 8-Brache nicht möglich und nicht erlaubt. Die Brache beginnt direkt nach der Ernte der diesjährigen Hauptkultur.
- Bei mehrjährigen Brachen ist eine Mindestpflege bis zum 15. November im zweiten (Stand-)Jahr erforderlich.

Umsetzung:

 Die Selbstbegrünung bzw. Stoppelbrache ist zwar erlaubt, wir empfehlen aber die Etablierung einer gezielten, aktiven Begrünungsmischung. Die Ziele hierbei sind eine Bodenbedeckung, Unkrautunterdrückung, Aufbau von Humus, Verbesserung der Bodenstruktur und -fruchtbarkeit. Die Aussaat muss unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur 2023 erfolgen, hinsichtlich der Technik der Bodenbearbeitung gibt es keine Einschränkungen, auch Pflügen ist erlaubt. Die Bodenbearbeitung ist nur zulässig, wenn hinterher eine aktive Begrünung ausgesät wird. Soll die Brache durch Selbstbegrünung erfolgen, ist nach der Ernte keine Bodenbearbeitung zulässig. Die zeitliche Angabe



- "unmittelbar" ist auf ca. 4 Wochen nach der Ernte (witterungsabhängig etc...) zu verstehen. Eine Bodenbearbeitung/Aussaat im neuen Kalenderjahr ist nicht als unmittelbar zu bezeichnen.
- Bei der aktiven Begrünung darf keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat verwendet werden. Es darf zum Beispiel eine Mischung aus Inkarnatklee und Weißklee angesät werden, beides ist Klee, aber eine verschiedene Spezies.
- Die Empfehlungen bezüglich der Saatgutmischungen gehen in Richtung eines Gemenges aus Gräsern und Leguminosen, hierbei steht die Bodendeckung, N-Anreicherung, sowie die Winterhärte im Fokus. Bei abfrierenden Mischungspartner entstehen im nächsten Jahr Lücken, in denen sich unerwünschte Arten ausbreiten können. Bei den Gräsern stehen hierbei beispielsweise der Rotschwingel und das Deutsche Weidelgras zur Verfügung. Beachten Sie bei der Auswahl der Mischungskomponenten, dass diese aufgrund der langen Standzeit Aussamen werden und in der Folgekultur ab August/September 2024 zu Schwierigkeiten führen könnten. Besonders das Welsche Weidelgras ist in manchen Regionen schon für seine beginnende Herbizidresistenz bekannt (vgl. Ackerfuchschwanzproblematik). Weiterhin soll sich die Masse des Aufwuchses in Grenzen halten, da diese ja auf der Fläche wieder eingearbeitet werden muss, und nicht abgefahren werden darf!!
- Zur Förderung der Biodiversität können auf Flächen, die mehrjährig stillgelegt werden sollen auch mehrjährige Blühmischungen angebaut werden.
- In Wasserschutzgebieten, die als Problem- und Sanierungsgebieten eingestuft sind, müssen die Brachefläche aktiv begrünt werden, hierbei darf in der Saatgutmischung der Leguminosenanteil bei max. 50% liegen.

Empfehlungen zu FAKT E1.2 Herbstbegrünung

Nachdem einige Getreidebestände bereits früher abgeerntet sind als sonst, steht nun die Auswahl der Begrünungsmischungen an. Insbesondere bei der Beantragung der FAKT E1.2 "Herbstbegrünung" gibt es bei der Auswahl der Mischung einiges zu beachten.

Für die in 2022 gekauften Mischungen gab es eine detaillierte Liste, welche die FAKT zertifizierten Mischungen führte. Sofern Sie noch Reste von letztem Jahr haben, können Sie diese für die jetzt anstehende Aussaat verwenden.

Eine Liste mit den verfügbaren Mischungen auf dem Markt wird es ab 2023 nicht mehr geben. Diese Liste wird durch ein Zwischenfruchtmischungs – Rechner ersetzt, diesen können Sie unter folgendem Link abrufen: https://ltz.landwirtschaft-

<u>bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Erweiterte+Konditionalitaet</u> +Oeko-Regelungen+und+FAKT+II

In aller Regel sind die Mischungen, welche den Anforderungen entsprechen, auch klar als "FAKT E1.2 geeignet" ausgezeichnet. Sie sind verpflichtet den Saatguteinkauf, für den Fall einer Kontrolle, über Lieferschein, Sackanhänger oder Rechnung nachweisen zu können.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Landwirtschaftsamt Ravensburg.

Markus Kreh0751/85 6131Pflanzenproduktion und Biodiversitätm.kreh@rv.deMaria Koch0751/85 6139Pflanzenschutzma.koch@rv.de

Stand 05.10.2023

